

Satzung

des Bürgervereins Schönböken e. V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Bürgerverein Schönböken".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz

"e. V.".

(2) Er hat seinen Sitz in Schönböken.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Förderung gemeinnütziger und kultureller Vorhaben in Schönböken Gemeinde Ruhwinkel. Zu seinen speziellen Aufgaben gehören Veranstaltungen und Einrichtungen für Kinder und Jugend sowie die Wahrnehmung der Bürgerinteressen bei Kommunalwahlen als Wählergemeinschaft, speziell die Aufstellung und Wahl von Kandidaten für die Kommunalwahl.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Gemeinde Ruhwinkel werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausgeschlossen ist der Beitritt für Mitglieder anderer politischer Vereinigungen, die kommunalpolitisch in der Gemeinde Ruhwinkel tätig sind, sie können aber als passives und förderndes Mitglied beitreten. Jugendliche unter 18 Jahren können über ihre Gruppen und deren gewählte Sprecher aktiv im Bürgerverein mitwirken.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann, außer bei der Gründungsversammlung, formlos durch Unterschrift beantragt werden. Durch den Beitritt wird die Verbindlichkeit der Satzung anerkannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds oder seiner Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum Jahresende erklären. Dies geschieht durch Schreiben an den Vorstand, der den Austritt bestätigt.

§ 7 Ausschluß und Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Der Ausschluß aus dem Bürgerverein kann erfolgen,
 - a) wegen einer den Interessen des Vereins zuwiderlaufenden Handlungsweise,
 - b) wegen Nichterfüllung oder Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen oder ordnungsgemäßen Beschlüsse,
 - c) bei Mitgliedschaft in anderen kommunalpolitischen Vereinigungen, die in der Gemeinde Ruhwinkel tätig sind.

- (2) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft. Er ist vom Vorsitzenden sofort durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und hat sofortige Wirkung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung entscheidet. Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand auch eine mildere Maßnahme verhängen, wenn sie nach seiner Überzeugung ausreicht, um künftigen Schaden von dem Verein abzuwenden. In Betracht kommen: Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Vereinsorganen oder Verlust eines Mandates oder Amtes; ferner Rügen und Verweise.
- (3) Mitglieder, die mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie den Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet haben. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.

§ 8 Auseinandersetzung mit dem Ausgeschiedenen

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht dem Ausgeschiedenen bzw. dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Bürgervereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung, sich im Sinne des § 2 für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nur für Schäden bis zur Höhe eines Betrages, der durch einen von dem Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist und zwar bis zur Höhe des von der Versicherung im Einzelfall auszahlenden Betrages. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Finanzierung

§ 11

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und soll sich im bescheidenen Rahmen halten. Über Beitragsermäßigungen in besonderen Fällen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 12

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vereins-Vorsitzenden und einem Kassenswart. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1. oder 2. Vorsitzende führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und leiten die Sitzungen des Vorstandes oder der Vorstandschaft. Sie verfügen gemeinsam über die finanziellen Mittel entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane. Der Vorstand tagt etwa vierteljährlich.

§ 14 Vorstandschaft

Der Vorstandschaft gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes 8 - 12 weitere Mitglieder an. Sie werden alle von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jährlich scheidet mindestens ein Drittel der Mitglieder zwecks Neuwahl aus. Über die Reihenfolge in den ersten Jahren entscheidet im Bedarfsfalle das Los. Eine Wiederwahl kann erfolgen.

Zur Durchführung gemeinnütziger Aufgaben können von der Vorstandschaft Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende für die Dauer ihrer Tätigkeit automatisch der Vorstandschaft angehören.

Von den Mitgliedern der Vorstandschaft wird eins zum Protokollführer bestimmt. Die in den Sitzungen der Vorstandschaft und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Aufgaben der Vorstandschaft sind

1. finanzielle Planung,
2. Festlegung von Veranstaltungen,
3. Ausschluß von Mitgliedern.

Die Vorstandschaft soll mindestens 2mal jährlich zusammentreten.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern acht Tage vorher schriftlich durch persönliche Einladung oder amtliches Mitteilungsblatt bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und muß ohne Verzug einberufen werden, wenn der dritte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Auf-führung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

- 0 -

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
Entlastung des Vorstandes,
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, ferner
Wahl der Vorstandschaftsmitglieder und Rechnungsprüfer sowie
als Wählergemeinschaft Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl.

V. Beschlußfähigkeit

§ 16 Abstimmung

Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen und Versammlungen sind beschlußfähig. Bei normalen Abstimmungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Versammlungsleiter).

Satzungsänderung erfordert 2/3, Auflösung 3/4 Stimmenmehrheit.

VI. Auflösung des Vereins

§ 17

Die Auflösung des Bürgervereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei dieser Beschlußfassung müssen mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Ist dieses nicht der Fall, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird. Die Auflösung muß als besonderer Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung der Verpflichtungen im Sinne der Gemeinnützigkeit an die Gemeinde Ruhwinkel.